Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

15. Sitzung, 15.04.1857

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

Visual Library

Bericht über die Verhandlungen

des eilften (außerordentlichen) Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 15. April 1857. Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: 1) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts betreffend.
2) Bericht des Ausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Umgestaltung verschiedener Verwaltungsbehörden im Herzogthum Oldenburg.
3) Bericht des Petitionsausschusses, betr. das Gesuch des Nebenslehrers Theilen zu Golzwarden um theilweise Abänderung des Landtagsbeschlusses vom Jahre 1854, betreffend die Wehrpflichtigkeit der Schullehrer.
4) Ergänzungswahl in den Justizausschuß.

Vorsitzender: Präsident v. Finckh.

Beginn der Sitzung 11½ Uhr. Am Ministertische: Reg.-Commissär Selckmann. Nach Verlesung und Genehmigung des über die letzte Sitzung vom Schriftführer Klävemann abgefaßten Protocolls zeigt der Präsident als eingegangen an:

1) Ein Schreiben der Staatsregierung zur Erfüllung eines vom Landtage bei der letzten Versammlung gegen die Staatsregierung ausgesprochenen Ersuchens, ein Inventar über die ehemaligen Bentinckschen Besitzungen dem Landtage zukommen zu lassen und außerdem in Erwägung zu ziehen, was von diesen zum Verkaufe sich eignen möchte. Diesem Ersuchen entsprechend hat die Staatsregierung ein Inventar über die genannten Besitzungen überreicht und außerdem in einem Schreiben einen Antrag über die Veräusserung eines Theiles dieser Besitzungen gestellt. (An den Ausschuß Nr. 2. für das Staatsgut.)

2) Ein Schreiben der Staatsregierung, worin dieselbe ihre Zustimmung zu dem Gesetzentwurfe wegen Einführung von Schiffsdienstbüchern erklärt, wie er aus den Verhandlungen des Landtags hervorgegangen ist.

3) Eine Petition des Schulachtsausschusses zu Rodenkirchen, betr. die Abänderung des Schulgesetzes in der oft genannten Richtung. (Zurückzulegen für den in Aussicht gestellten Ausschuß.)

Hierauf verwilligt der Landtag dem Abg. Crone auf dessen Ersuchen einen Urlaub bis zum 19. des Monats.

Erster Gegenstand der Tagesordnung: Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts betreffend.

Der Gesetzentwurf wird, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist und mit den in der Zusammenstellung enthaltenen Aenderungen lediglich redactioneller Natur angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Umgestaltung verschiedener Verwaltungsbehörden im Herzogthum.

Nachdem der Berichterstatter Abg. Mentz auf eine Anzahl von Schreibfehlern, welche sich in den autographirten Bericht eingeschlichen, aufmerksam gemacht und sie berichtigt hatte, werden, nachdem der Landtag sofort zur Specialberathung übergegangen war, die Art. 1. und 2. den Ausschußanträgen Nr. 1. und 2. gemäß angenommen, worauf die Ausschußantrage 3. und 4., den Art. 3. betreffend, zur Discussion gestellt werden.

Berichterstatter **Mentz**: Der Ausschuß ist der Ansicht gewesen, daß die Fassung des Entwurfs nicht die richtige sei; er ist aber, nach fernerer Berathung über seinen Antrag, auch zu der Ansicht gekommen, daß der Antrag, den er gestellt hat, „das Commissorium derselben geht auf die Regierung über," nicht die beste sei, weil wenn der Großherzog einer Commission eine gewisse Befugniß ausüben läßt, man von einem Commissorium nicht füglich reden kann. Der Ausschuß verändert daher seinen Antrag dahin, daß gesetzt werde: „Die Geschäfte derselben werden der Regierung übertragen."

Reg.-Commissär **Selckmann**: Ich möchte mir die Frage

Landesbibliothek Oldenburg

erlauben, welchen Unterschied es macht, ob es heißt: „die Geschäfte gehen auf die Regierung über oder die Geschäfte werden der Regierung übertragen," ob diese Aenderung nämlich eine innere Bedeutung hat, damit hierüber kein Zweifel bestehe.

Abg. **Rüder**: Es geht mit dergleichen Aenderungen bei den Berathungen mitunter so, daß man zuerst zur Erkenntniß kommt, es sei vorgeschlagen, was nicht eben zu empfehlen ist und nachher, wenn man etwas Besseres an die Stelle zu setzen sich bemüht hat, sieht, daß man eben auch noch nicht das Beste gewählt hat. So mag es in diesem Falle im Ausschusse gegangen sein. Wenn nun darüber bestimmte Auskunft verlangt wird, warum der Ausschuß die Stelle des Entwurfs, „die Geschäfte gehen auf die Regierung über" beanstandet hat, so hat er es wohl gethan, weil er glaubte, daß es keine sehr glückliche Fassung einer gesetzlichen Bestimmung ist, wenn eine Ressortbestimmung als beständige Zutheilung von Geschäften, gleichsam eine fortwährende Bewegung, gedacht wird; hat gemeint, bei einem Gesetze dürfe man nur seine beständige Dauer im Auge haben. Man hat einen Ausdruck für den Zustand der Ruhe suchen wollen. Das ist dem Ausschusse nicht vollständig gelungen in dem Vorschlage, den er gemacht hat; ich gebe zu, daß auch hier eine gewiße Fortdauer der Bewegung ausgedrückt ist. Einen großen Werth hat der Ausschuß keineswegs darauf gelegt und falls wirklich die Staatsregierung einen großen Werth auf die Fassung des Entwurfs legt, wie es scheinen will, so glaube ich, wird der Ausschuß auf seinen Antrag verzichten und dem Landtage anrathen können, hierin der Großherzoglichen Staatsregierung nachzugeben.

Reg.-Commissär **Selckmann**: Ein großes Gewicht dem Ausschußantrage gegenüber legt die Großherzogliche Staatsregierung auf die Fassung des Regierungsentwurfs nicht; sie ist aber allerdings der Ansicht, daß wenn eine Aenderung vorgenommen wird, diese eine bestimmte Bedeutung haben muß und wenn für eine vorgeschlagene Aenderung keine Grunde angegeben sind, so ist es wohl am Platze, um die Aenderung in ein klares Licht zu setzen, daß man nach dem Grunde fragt. In Beziehung auf die vorgeschlagene Aenderung muß ich glauben, daß dadurch etwas anderes nicht erreicht wird. Die Bestimmung des Gesetzes ist, sobald sie in Ausführung gekommen ist, auch etwas Abgeschlossenes, nichts fortdauernd Bewegliches und insofern würde wohl die Aenderung nicht nöthig sein.

Berichterst. Abg. **Mentz**: Der Ausschuß hat geglaubt, sich der Fassung der Regierung nicht anschließen zu können. Er hat dabei hauptsächlich das im Auge gehabt, daß in der Convention mit dem Bischof gesagt wird, der Großherzog habe diese Gewalt einer Behörde zu übertragen. Ich glaube, daß die Worte fast wörtlich so lauten, deshalb hat er geglaubt, einen Ausdruck wählen zu müssen, wie er ihn in seinem Antrage gefunden zu haben glaubte.

Regierungs-Commissär **Selckmann**: In Beziehung auf diese Bemerkung des Herrn Berichterstatters erlaube ich mir noch darauf aufmerksam zu machen, daß die Commission zur Wahrnehmung des landesherrlichen jus circa sacra nicht allein in der Wahrnehmung der landesherrlichen Hoheitsrechte liegende Geschäfte zu besorgen hat, sondern auch andern Geschäften, die nicht darin enthalten sind, vorsteht. Ich mache Sie in dieser Beziehung nur darauf aufmerksam, daß ihr die Verwaltung gewisser Fonds, die mit den Hoheitsrechten Nichts zu thun haben, übertragen ist und insofern wird wohl die Fassung des Entwurfs den Vorzug verdienen.

Der Antrag des Ausschusses Nr. 3.

statt der Worte im Art. 3. „die Geschäfte — über" zu setzen „das Commissorium derselben geht auf die Regierung über,

wird abgelehnt, dagegen Artikel 3. der Vorlage angenommen.

Ebenso wird nach Antrag Nr. 5. Art. 4. angenommen und werden sodann die auf Art. 5. bezüglichen Ausschußanträge Nr. 6, 7, 8 und 9 zur Berathung gestellt.

Reg.-Com. **Selckmann**: Meine Herren! Der Ausschuß hat für angemessen gehalten, in dem Antrage Nr. 6 eine veränderte Fassung des Eingangs des Art. 5 vorzuschlagen, indem statt der Worte: „von den bisherigen Geschäften — über" gesagt werden soll, „zu dem Geschäftskreise der Regierung gehören künftig." Nach dem Berichte liegt der Grund darin, daß man von der Verkoppelung im eigentlichen Sinne nicht sagen könne, daß sie von dem bisherigen Geschäftskreise der Cammer auf die Regierung übergehen", daß diese erst durch das neue Gesetz regulirt werden. Aber die Verkoppelung würde die vorgeschlagene Aenderung nicht nöthig machen, denn auch jetzt schon gehört im weitern Sinne dieser Geschäftskreis der Cammer. Das Gesetz über das Verkoppelungswesen wird voraussichtlich bedeutend später publicirt werden, wie dieses Gesetz und es würde, wenn nur das Gesetz über das Verkoppelungswesen die Sache weiter entwickelt, kein Grund darin gefunden werden können, schon jetzt, wo das Bestehende zur Grundlage genommen wird, eine Aenderung vorzuschlagen. Jedenfalls scheint die Fassung im Berichte insofern bedenklich, weil nicht ganz klar ist, was mit dem allgemeinen unbestimmten Ausdrucke „künftig" gesagt werden soll. Soll das Verkoppelungswesen gleich mit der Publication des Gesetzes übergehen oder erst später? Der Ausdruck hat etwas so unbestimmtes, das in dem Gesetze kaum zu billigen sein möchte. Ich möchte deshalb anheimgeben, die Fassung des Entwurfs zu genehmigen, weil sie der ganzen Sachlage entspricht, oder eventuell zu sagen, „dem Geschäftskreise der Regierung gehen hinzu."

Abg. **Pancratz**: Die Erwähnung der Verkoppelungen hat nach meiner Ansicht einige Bedeutung; es könnte allerdings gesagt werden: wenn die Verkoppelungen erst durch das zu erlassende Verkoppelungsgesetz hervorgerufen werden, sei es früh genug, daß dies Gesetz die Verkoppelungen der Regierung zuweise und man brauche jetzt nicht schon zu sagen, „daß sie zu den Geschäften der Regierung gehören." Es kommt aber jetzt schon vor, daß Verkoppelungen beantragt

Landesbibliothek Oldenburg

werden und so geht die Cammer darauf ein. Es erregt nun allerdings Bedenken, daß in der ganzen Gesetzgebung keiner Behörde die Verkoppelungen zugelegt sind und ich glaube nicht, daß behauptet werden kann, daß die Verkoppelungen schon jetzt nach ausdrücklichem Gesetze zum Ressort der Cammer gehören. Die Cammer hat allerdings über Zerstückelungen zu entscheiden; aber davon weichen die Verkoppelungen bedeutend ab. Die Cammer hat über Gemeinheiten und deren Theilungen zu verfügen; die Verkoppelungen betreffen wesentlich alte Grundstücke, und so wird die Competenz zu Gemeinheitstheilungen nicht die der Verkoppelungen nach sich ziehen. Der Ausschuß hat daher geglaubt, die Bedenken beseitigen und den vorliegenden Antrag stellen zu sollen.

Berichterstatter Abg. **Mentz**: Um das Bedenken zu beseitigen, daß das Wort „künftig" unklar scheinen könne, möchte ich bemerken, daß es im Eingange des Gesetzentwurfs heißt: in Betreff der Umgestaltung verschiedener Verwaltungsbehörden wird das Gesetz u. s. w. und am Schlusse ist auch gesagt, wenn die Bestimmungen des Gesetzes in Kraft treten sollen. So scheint mir das Bedenken eben nicht begründet zu sein. Auf der andern Seite kommt in Betracht, daß, wie von dem Abg. Pancratz bereits bemerkt wurde, auch neue Geschäfte, die der Cammer nicht angehörten, an die Regierung kommen sollen und also nicht übergehen.

Antrag Nr. 6.

Im Eingange des Artikels werde statt „Von den bisherigen Geschäften — über" gesetzt „Zum Geschäftskreise der Regierung gehören künftig."

Antrag Nr. 7.

statt „die Zerstückelung von Landstellen" werde gesetzt „die Entscheidung über Gesuche um Zerstückelung von Landstellen".

Antrag Nr. 8.

statt „Verwerthung des Antheils ꝛc. — Gemeinheiten" werde gesetzt „Verwendung des Antheils des Staats an den Gemeinheiten und Marken."

Antrag Nr. 9. auf die Annahme des Artikels 5. mit den eben beschlossenen Modificationen gerichtet, werden angenommen, und darauf der sich auf Art. 6 beziehende Antrag Nr. 10 zur Berathung gestellt.

Reg.-Com. **Selckmann**: Meine Herren! Ich möchte Ihnen anheimgeben, den Art. 6 in unveränderter Fassung anzunehmen. Der Ausschuß hat Anstoß genommen an dem Worte „soll" und geglaubt, es wäre gar zu sehr im Sinne eines Entwurfs gehalten. In dieser Bedeutung steht es aber hier nicht; es steht in der bestimmten Bedeutung des Imperativs eines Gesetzes. Außerdem scheint mir auch das „soll" mehr der Bedeutung dieses Artikels zu entsprechen, als wenn, wie der Ausschuß vorschlägt, dafür gesetzt wird, „tritt". Nicht unmittelbar kraft des Gesetzes treten die verschiedenen Behörden an die Stelle der alten, sondern es soll die Staatsregierung zur Ausführung dieses Gesetzes diese Einrichtungen erst treffen, nachdem das Gesetz in Kraft getreten ist. Danach ist also „soll" hier richtiger beizubehalten. Außerdem möchte ich dafür anführen, daß der Ausschuß selbst in seinem Antrage Nr. 17 in einem ganz gleichen Falle dieselbe Fassung vorschlägt, indem er den Antrag stellt, zu sagen: „für den im Art. 219 u. s. w. soll u. s. w. gebildet werden." Dies ist ganz derselbe Fall und wenn nun in einem Falle der Entwurf geändert, in einem ganz gleichen Falle aber in einem zweiten Antrage wieder die Fassung des Entwurfs eingeführt wird, so sucht man später bei Auslegung des Gesetzes hinter einer solchen Verschiedenheit des Ausdrucks leicht Etwas, wohinter Nichts zu finden ist; es führt leicht zu Verwirrungen, und es möchte daher rathsamer sein, die Fassung des Entwurfs hier beizubehalten. Außerdem hat noch der Ausschuß vorgeschlagen, das „und" in der vorletzten Zeile zu streichen. Es scheint für diese Streichung um so weniger ein Grund vorzuliegen, als es meines Erachtens den Regeln der Rechtschreibung vollkommen entspricht, wenn bei einer Aneinanderreihung verschiedener Sätze der letzte mit dem vorhergehenden durch ein „und" verbunden wird.

Abg. **Rüder**: Ich glaube, der Herr Reg.-Commissar würde seiner Sache besser gedient haben, wenn er auf die grammatische Seite der Sache nicht soviel Gewicht gelegt hätte. Der Ausschuß würde es gern dem Geschmacke des Landtags überlassen, mit oder ohne „und" die Redaction anzunehmen. Sachlich glaube ich, daß der Herr Commissar Manches vorgebracht hat, was gegen den Antrag des Ausschusses Nr. 10 mit Grund vorgebracht werden kann; wenn aber daneben dem Ausschusse der Vorwurf gemacht wird, daß er den Fehler, den er entdeckt, anderswo selbst gemacht, so kann ich dies keineswegs zugeben. Der Ausschuß, der, wie früher bemerkt wurde, kein Freund von fluctuirenden Bestimmungen des Gesetzes ist, sondern Ruhepuncte darin zu haben wünscht, und einen solchen in seinem Ausdrucke zu erreichen suchte, hat sich durch sein Streben vielleicht bei Antrag Nr. 10 zu weit verleiten lassen, er ist aber nicht inconsequent gewesen, wenn er in dem Antrage Nr. 17 eine ähnliche Form wählt, indem es sich hier augenscheinlich um Etwas zu Schaffendes handelt; denn diese Behörde könnte nicht, wie die Forst-Direction durch eine einfache Namensänderung geschaffen, sondern mußte erst organisirt werden.

Reg.-Com. **Selckmann**: Ich habe zunächst zu bedauern, wenn der Herr Vorredner in meine Bemerkungen irgend einen Vorwurf, welche ich dem Ausschusse hätte machen wollen, erblickt. Das ist durchaus nicht meine Absicht gewesen; und ich glaube auch, daß in meinen Worten kein Vorwurf gefunden werden kann. Ich habe bei der die Grammatik betr. Bemerkung die Fassung des Entwurfes vertreten. Es war eine sprachliche Aenderung des Entwurfs vorgeschlagen und mußte ich darauf aufmerksam machen, daß dieselbe überflüssig sei. Was den zweiten Theil der Bemerkungen des Herrn Vorredners betrifft, so möchte ich darauf hinweisen, daß auch Art. 6 nicht einfach derselben Behörde blos einen andern Namen giebt. Auch hier soll eine neue Einrichtung geradeso getroffen werden, wie im Antrage Nr. 17, es soll das Wege- und Brückenbauwesen, welches bisher mit dem Deichamte

Landesbibliothek Oldenburg

nicht verbunden war, künftig mit dem Deichamte zu einer Behörde vereinigt werden. Auch dies würde dafür sprechen, das Wort: „zu vereinigende" beizubehalten, weil dadurch ausgedrückt wird, daß etwas vereinigt worden sei, was bisher noch nicht vereinigt war, nämlich das Wege- und Brückenbauwesen mit dem Wasserbauwesen.

Berichterstatter Abg. **Mentz**: Die Fassung des Ausschußberichts kann meines Erachtens bleiben, wie auch der Abg. Rüder bereits ausgeführt hat. Ich glaube auch, daß, wenn man sagt, an die Stelle einer Behörde, die da bereits war, tritt eine andere, das richtiger ist, als wenn man sagt, soll treten; denn es würde sonst ein vacuum entstehen, was nicht vorhanden sein soll.

Antrag Nr. 10. des Ausschusses:

der Art. 6. laute: „An die Stelle des Deichamts tritt eine Direction des Wasser-, Weg- und Brücken-Baues, an die des Bauamts eine Direction des Hochbaues, an die der Forstinspection eine Forstdirection."

wird angenommen.

Ebenso wird Antrag Nr. 11. des Ausschusses:

der Art. 7. werde angenommen.

angenommen und hierauf Antrag Nr. 12., der sich auf Art. 8. bezieht, zur Berathung gestellt.

Abg. **Wibel**: Der Ausschuß empfiehlt Ihnen, meine Herren! den Art. 8 anzunehmen, welcher lautet: „gegen die von den Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit abgegebenen Entscheidungen findet nur eine einmalige Berufung statt." Damit wäre also neu eingeführt, daß von der Entscheidung der Aemter wohl ein Recurs an die Regierung zulässig wäre, an die Regierung und Cammer, aber nicht an das Staatsministerium. Ich kann Ihnen nicht empfehlen, diese Aenderung einzuführen und ich habe auch nicht gefunden, daß irgend erhebliche Gründe der Nützlichkeit dafür angeführt worden sind. Man sagt freilich in Ausschußbericht, es sei bisher einiger Zweifel darüber gewesen, in welchen Fällen der Recurs jetzt an das Staatsministerium gehe. Aber es wird nicht gesagt, worin die Zweifelhaftigkeit beruht und ob begründet sei. Soviel ich weiß, hat seit dem Aufhören der französischen Occupation dieses Landes, also seit 1814, die Praxis einen solchen Zweifel nicht gekannt; es sind wohl ohne Unterschied alle Fälle im Recurswege bis an das Staatsministerinm gegangen.

Es kann darüber nun auch wohl kaum Zweifel aufkommen, wenn man in die Verordnung blickt, welche im Jahre 1814 die Competenz der Behörden feststellte, und wenn man §. 14 liest. Dort wird ausdrücklich verheißen, daß gegen alle Verfügungen der Verwaltungsbehörden eine höchste Entscheidung im Wege der Beschwerden soll nachgesucht werden können. Der Zweifel möchte sich möglicher Weise etwa darauf gründen wollen, daß sich der angeführte Gesetzes-Paragraph des Ausdrucks im Wege der „Supplication" bedient; indessen, meine Herren! andere Zeiten, andere Worte. Die Schreibart Desjenigen, der diesen sehr wohlmeinend landesväterlich verfaßten Paragraphen schrieb, war eine andere, als die Ausdrucksweise heutiger Zeit, vielleicht auch als diejenige seiner damaligen Zeit. Daß aber mit dem, was er „Supplication" nannte, nichts anders gemeint gewesen ist, als ein Recurs, denn die Behörde, welche die Verordnung redigirte und zum Druck beförderte, hat dies deutlich genug zu erkennen gegeben, die Ueberschrift des Paragraphen heißt nämlich nicht „von der Supplication", sondern „von dem „Recurs" an das Cabinet." Also ein Zweifel ist weder in der bisherigen Praxis, noch in der Gesetzgebung begründet. Was nun die Sache selbst und die Fälle betrifft, bei denen, wenn der §. 8 angenommen würde, der Recurs an das Staatsministerium ausgeschlossen würde, so werden sie zum großen Theil staatsgrundgesetzliche Rechte der Staatsbürger betreffen; es wird sich in die mehrsten dieser Fälle z. B. darum handeln, ob und in welcher Ausdehnung Einer die staatsbürgerlichen Rechte, welche das Staats-Grundgesetz garantirt, im Gewerbe oder anderm Betriebe, so wie er will, ausüben darf oder nicht. Das sind wenigstens die Fälle, die gewöhnlich am prägnantesten betrieben werden, und deren Hinanführung bis zur höchsten Entscheidung für die Betheiligten auch von äußerstem Interesse ist. Ich wüßte nun zuvörderst nicht, wie man künftighin dem Staatsgrundgesetze noch einige Bedeutung beilegen wollte, welches das Recht der Beschwerde beim Landtag bestimmt, wie man das Staatsministerium noch verantwortlich betrachten wollte, wie es werden sollte, wenn einmal über eine solche Entscheidung Beschwerde an den Landtag käme, wo dann der betreffende Minister Auskunft und Rechenschaft darüber geben soll. Ich wüßte nicht, was dieses noch zu bedeuten haben sollte, wenn dem Ministerium Nichts anders übrig bliebe, als zu antworten: der Landtag hat den Art. 8 gemacht, der Landtag hat bereits die Regierung (oder das Cammercollegium) als letzte Entscheidunggsquelle hingestellt; das kann das Ministerium nicht wieder aufheben, was die Majorität in diesem Collegium entschieden hat, mag es nicht gut sein, aber was können wir Minister dazu thun?" Wir hätten also Rechtskraft und keine Ministerverantwortlichkeit. Dies kann nicht der Wunsch des Landes, nicht der des Landtags sein. Ich würde den Wunsch nach einer solchen Bestimmung nur begreiflich finden, wenn ihn ein ganz besonderer Zweckmäßigkeitsgrund empföhle, wie man freilich, was ich nicht verkennen kann, bei der Redaction des neuen Deichgesetzes und der neuen Gemeindeordnung dafür gehalten hat, daß in diesen besonderen Verhältnissen solche Nützlichkeitsgründe vorlägen. Nun, meine Herren, ich habe das nicht zu verantworten. Die Deichordnung betrifft übrigens nur Vermögensrechte und Geld und Gut. Die Gemeindeordnung freilich greift tiefer in die ganzen Lebensbetriebe hinein. Ich bedaure daher, daß man dort die staatsbürgerlichen Rechte gefährdet hat; indessen, was man dort gut gehalten hat, hat doch nicht den Anspruch darauf verallgemeinert zu werden und allenthalben gut zu sein. Betrachte ich nun die Sache von der Seite der Nützlichkeit, so wird, glaube ich, dem Lande unvergessen sein, was das Staatsgrundgesetz im Jahre 1849 für einen großen Dienst

Landesbibliothek Oldenburg

dadurch erwiesen hat, daß man die Bestimmung aufnahm, die in Verwaltungssachen von den Unterbehörden zum Zwecke der Entscheidung eingezogenen Berichte sollen auf Verlangen abschriftlich mitgetheilt werden. In unsere ganze Verwaltung ist meines Bedenkens seitdem ein frischer besserer Geist gekommen, und Vertrauen zu der Richtigkeit ihrer Entscheidung und ihrer Maßregeln begegnet ihr jetzt, wie vorher nicht der Fall war. Vielfache Klagen, lange Jahre hindurch, hatten, so lange die Berichte der Verwaltungsbehörden geheim und unzugänglich waren, mit Recht sich hören lassen. Die Verwaltungsoberbehörde in etwas größeren Ländern, wie das unsrige doch ein solches zu nennen ist, kann die Augen nicht selbst überall haben. Es liegt also in der Natur der Sache, daß auf den Bericht der Unterbehörde vorzugsweise gefußt wird, und daß diesem Berichte in der Regel mehr Glauben und Vertrauen geschenkt wird, als der Ausführung und Darstellung, die der betreffende Supplicant oder Recurrent einreicht. Die schriftliche Mittheilung dieser Berichte war nun bis zur Erlassung des Staatsgrundgesetzes vorenthalten. Seitdem sie geschieht, kann klar in der Sache gesehen, und dann kann gegen eine einseitige und unrichtige Darstellung im Amtsberichte Widerlegung und Vertheidigung unternommen werden. Das, meine Herren! sichert auf das allerwesentlichste die Rechte des Einzelnen gegenüber den Verwaltungsentscheidungen. Diese Bestimmung verdanken wir dem Geiste des Jahres 1848. Das revidirte Staatsgrundgesetz hat nun aber, wie Ihnen erinnerlich sein wird, diesen Paragraphen wieder beengt. Es ist dort nämlich die Bestimmung gegeben, es soll nur demjenigen eine Abschrift der Berichte mitgetheilt werden, welcher Recurs ergreift. Das hat zur Folge, daß nur in Fällen, wo der Recurs an das Großherzogliche Staatsministerium zulässig ist, eine Abschrift der Berichte erlangt werden kann; da bekommt man dann den Amtsbericht, welchen die Regierung über die Beschwerdeschrift eingezogen hat. Dieser Bericht, meine Herren! ist es, worauf Alles ankommt. Verzichten Sie also nicht auf diesen Bericht des Amtes, wodurch die Oberbehörde, Regierung oder Cammer vom Stande der Sache sich in Kenntniß setzt. Das sind die Berichte, deren Veröffentlichung nothwendig ist, wenn in der Verwaltung Gerechtigkeit gehandhabt oder wenigstens eine Garantie dafür gefunden werden soll, daß es geschieht. Darauf verzichten Sie, meine Herren! wenn Sie den Art. 8. annehmen, denn dann wäre kein Recurs mehr möglich und folglich würde auch keine Abschrift der eingezogenen Berichte zu erlangen sein. Allerhöchstens könnte noch für den Art. 8. als Empfehlung angeführt werden, das Ministerium des Innern sei zu viel belastet durch solche Recurse, es würden zu viel solcher Beschwerden vorgebracht, deren Erledigung viel Arbeit macht und viel Zeit in Anspruch nimmt, und das Ministerium würde dadurch behindert auf seine wichtigeren allgemeinen Arbeiten seine Zeit zu verwenden und dieser mehr Kraft widmen. Meine Herren! den Grund dieses Einwandes kann ich als richtig anerkennen. Ich weiß allerdings, zum Theil aus meiner eignen Erfahrung und aus dem, was aus meiner Arbeitsstube an Recursschriften an das Ministerium abgeht. Ich weiß, daß die Zeit im Ministerium häufig durch diese Dinge in Anspruch genommen wird; aber, meine Herren! dafür mag Hülfe geschafft werden. Wenn dem Staatsministerium diesen Augenblick keine genügenden Arbeitskräfte zu Gebote stehen, — gern und willig würde eine Erweiterung zur Hülfsleistung vom Landtage entgegen gebracht werden, wenn die Arbeiten zu viel sind und die Kraft nicht zureicht. Eine wiederholte Erörterung der fraglichen Verwaltungssachen durch 3 Instanzen halte ich auch sachlich und aus allgemeinen innern Gründen für höchst wichtig. Freilich, in Rechtspflegesachen, in der Justiz ist neuerdings mehrfach die Ansicht aufgetaucht, es thue nicht nöthig, eine zweimalige Appellation zu haben und die dritte Instanz könne abgeschafft werden. Im jetzigen Augenblicke dürfen wir uns aber kaum auf diesen Standpunct stellen, da der Civilproceßgesetzentwurf, der uns zur Berathung vorliegt, von der Staatsregierung dahin formulirt ist, daß 3 Instanzen fast ohne Ausnahme doch beibehalten werden sollen. Es ist aber auch ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen diesen Recursen und den Appellationen in Civilproceßsachen. In Civilproceßsachen werden die Gründe für und wider von den Partheien mit ihren Rechtsbeiständen oder auch ohne solche, mit Gründlichkeit mündlich oder mit tüchtiger Feder contradictorisch auseinandergesetzt. Erfolgt nun eine Entscheidung, so kann diese freilich möglicherweise keinen von den, von beiden Parteien vorgetragenen Gründen zu den ihrigen machen, sondern einen dritten neuen Entscheidungsgrund und alsdann mag eine einmalige Berufung genügend sein um gegen diesen Grund zu Felde zu ziehen und ihn erschöpfend zu beleuchten. Aber, meine Herren! ist es so in Verwaltungssachen? Mit nichten. In Verwaltungssachen wird wenig geschrieben, der ersten Entscheidung wird in der Regel kaum etwas schriftliches vorangegangen sein und eben so wenig wird sie mit umfassenden Entscheidungsgründen vom Amte begleitet. Zum ersten Male bringt nun der Betheiligte seine Gründe wohlgeordnet und in vollem Umfange bei der Regierung oder Cammer in seiner Recursschrift vor. Von der andern Seite erfolgt nun hierauf als Gegendeduction der Bericht des Amts. Hier werden zum ersten Male die Gründe welche dem Petenten entgegenstehen sollen, offen und im Zusammenhange dargelegt, und das, was in der Recursschrift vorgebracht ist, wird beantwortet, danach entscheidet die Regierung und damit soll es vorbei sein? Wer befindet sich dabei im Nachtheile? Offenbar doch der, der nicht das letzte Gehör gehabt hat. Das letzte Wort hat bei der Oberbehörde das Amt gehabt. Soll aber gründlich das Recht und die Wahrheit gefunden und ans Licht gezogen werden, so muß nun auch noch ein Recurs an das Staatsministerium statthaft bleiben. Aber dies schneiden Sie weg, wenn Sie den Art. 8. annehmen, ich muß daher folgende 2 Anträge stellen:

1) der Landtag beschließe: der Art. 8. des Entwurfs ist zu streichen;

2) der Landtag beschließe: anstatt des Art. 8. ist zu setzen:

Landesbibliothek Oldenburg

Gegen die von den Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit abgegebenen Entscheidungen findet der Recurs bis an das Staatsministerium statt, wo die bestehenden Gesetze keine Ausnahme bestimmt haben.

Ob der zweite positive Antrag Ihnen nöthig scheint, meine Herren! gebe ich Ihrer Beurtheilung anheim. Es kann an dem ersten genügen, nämlich daran, den Art. 8. nicht anzunehmen, und diesmal Alles sein beim Alten zu lassen. Da indessen hervorgehoben worden ist im Ausschußberichte, der bisherige Stand der Sache gebe zu Zweifeln Veranlassung, so möchte es doch richtiger sein, diesen Zweifel zu lösen, und dies thut mein zweiter Antrag.

Diese Anträge sind hinreichend unterstützt und werden deßhalb vom Präsidenten mit zur Discussion gestellt.

Regierungs-Com. **Selckmann**: Der Art. 8 des Entwurfs, meine Herren, enthält nur eine weitere Ausführung dessen, was unsere wichtigen neueren Gesetze bereits über Verwaltungssachen enthalten. Es ist bereits im Schulgesetze, in der Gemeindeordnung und Deichordnung das ausgesprochen, was Art. 8. hier vorschlägt. Also gerade in den wichtigeren Sachen ist schon diese Einrichtung in Gebrauch; es ist offenbar wohl kaum angemessen, in anderen unbedeutenden Sachen, wo dem Amte die erste Entscheidung zusteht, einen Recurs bis an das Landesherrliche Cabinet oder das Großherzogliche Staatsministerium zu geben, während in wichtigeren Sachen diese dritte Instanz bereits abgeschnitten ist. In manchen wichtigeren Sachen wird allerdings ein Recurs an das Cabinet stattfinden, weil bei denselben nicht die Aemter, sondern die Mittelbehörde in erster Instanz entscheidet. Wo aber die Sache eine unbedeutende ist, so daß die Entscheidung in erster Instanz dem Amte überlassen ist, da scheint gar kein Grund vorzuliegen, eine dritte Instanz zu gestatten, und zwar um so weniger, als, wie auch bereits im Berichte gesagt ist, auch in Justizsachen eine zweite Instanz genügend befunden wird und auch schon jetzt in geringfügigen Rechtssachen nur eine einmalige Appellation stattfindet. Das Bedenken, daß auf diese Weise durch die Mittelbehörde in letzter Instanz unabänderlich entschieden werde, so daß z. B. eine deßhalb an den Landtag gerichtete Beschwerde abgewiesen werden müsse, weil die getroffene Verfügung nicht mehr abgeändert werden könne, ist nicht begründet. Rechtskraft, wie vorhin gesagt, erhält eine Administrativverfügung nicht. Nachdem die Verwaltungsrechtspflege mit Einführung der neuen Organisation aufgehört haben und dieser Theil auf die Gerichte übergegangen sein wird, bleiben bei den Verwaltungsbehörden nur reine Verwaltungsverfügungen übrig, bei welchen eine solche Unabänderlichkeit, ähnlich der Rechtskraft gerichtlicher Verfügungen, nicht eintritt. Es ist ferner darauf aufmerksam gemacht worden, daß das im Art. 47 §. 4. des Staatsgrundgesetzes gegebene Recht, die Mittheilung der Berichte der Unterbehörden vorlegen zu können, wesentlich verkümmert werde. Sobald kein Recurs mehr eingelegt werden kann, so ist damit das wesentliche Interesse für Mittheilung der Berichte allerdings weggefallen; es steht aber dieser Mittheilung Nichts entgegen und soviel ich weiß, ist auch bisher so verfahren worden. Namentlich ist in der neueren Zeit, auch selbst wo kein Recurs eingelegt worden ist, in liberalster Weise die Mittheilung der Berichte erfolgt, wo nur irgend ein Interesse vorlag. Ich glaube daher, daß dieser Grund nicht gegen den Art. 8 angeführt werden kann. Auf der anderen Seite scheint die Consequenz der neuen Gesetzgebung es wünschenswerth zu machen, mit Entscheidung unbedeutender Sachen nicht das Ministerium zu behelligen, sondern sie als durch die Mittelbehörde abgemacht zu betrachten.

Abg. **Pancratz**: Ich kann mich größtentheils auf das beziehen, was vom Regierungscommissair gesagt worden ist. In Bezug auf die Bemerkung des Abg. Wibel, daß, wenn in Rechtssachen jetzt Manches auf zwei Instanzen beschränkt werde, dies ganz etwas Anderes sei, da in Rechtssachen besser protokollirt, mit Rechtsbeiständen verhandelt und so die Sache gründlicher erwogen würde, muß ich erwidern, daß jetzt schon auch vor dem neuen Gesetze von Erkenntnissen der Aemter in Civilsachen nur eine Appellationsinstanz stattfindet, und ich glaube nicht, daß bei den Aemtern die Civilsachen sorgfältiger verhandelt werden, als die Administrativangelegenheiten. Dann ist schon hervorgehoben worden, daß in den wichtigsten Sachen ohnehin schon der Recurs abgeschnitten ist. Was hinsichtlich der Mittheilung der Berichte gesagt worden ist, habe ich nicht wie der Abg. Wibel verstehen können. Wenn §. 8 angenommen wird, findet immer ein Recurs von der unteren an die Mittelbehörde Statt. Es kann nur, wo die Mittelbehörde in erster Instanz entscheidet, an das Cabinet recurrirt werden. Der Bericht der Aemter geht also jedenfalls ein. Mag nun die Mittelbehörde zuerst entscheiden oder als Recursinstanz, wenn das Amt in der Sache erkannt hat, so wird der Bericht eingehen und mitgetheilt werden. Wenn nochmals recurrirt wird von der Mittelbehörde an das Ministerium, was durch Art. 8 abgeschnitten wird, so kann der Bericht des Amtes schon mitgetheilt sein. Soll aber von der Entscheidung der Mittelbehörde recurrirt werden, und diese Entscheidung beruht auf dem Berichte des Amtes, so findet nur ein einmaliger Recurs Statt. Da wird der Bericht des Amtes wieder mitgetheilt, also kann ich nicht einsehen, wie durch Art. 8 irgendwie hervorgerufen werden kann, daß der Bericht des Amtes nicht mitgetheilt werden sollte.

Abg. **Mölling**: Ich habe nicht die Absicht gehabt, in der heutigen Vorlage das Wort zu ergreifen; die große Wichtigkeit des Gegenstandes nöthigt mich aber, mit wenig Worten in die Debatte einzutreten. Es ist zuvörderst großes Gewicht auf die Analogie zwischen Justiz und Verwaltung gelegt worden und ich habe mich schon oft dahin ausgesprochen, daß ich durchaus zwei Instanzen bei der Rechtspflege für vollkommen genügend halte; ich stehe aber, was die Verwaltung betrifft, eben so entschieden auf dem Standpunkte, daß ich wünschen muß, daß jede Verwaltungssache an das Cabinet, gegenwärtig an das Ministerium im Wege des Recurses gebracht werden könne. Justiz und Verwaltung stehen auf

Landesbibliothek Oldenburg

einem völlig getrennten Boden. Die Justiz urtheilt nach dem Gesetze; das Gesetz ist etwas Thatsächliches, es ist etwas Geschriebenes oder Gegebenes und steht unabänderlich fest. Die Verwaltung steht auf dem Boden der Nützlichkeit, der Zweckmäßigkeit, der Billigkeit. Ihr Kreis ist also ein ganz allgemeiner und es kommen bei ihr tausendfache Erwägungen vor, welche die Justiz nicht nehmen kann. Erwäge ich nun die Stellung der Regierung als zweiter Instanz, gegenüber der Aemterentscheidung, so kann es nicht fehlen, daß die Regierung auf einem einseitigen Standpunkte bei Entscheidung der Sache steht, namentlich da sie nicht unmittelbar die betreffenden Verhältnisse kennt und ihre Entscheidung aus dem Berichte der Unterbehörde schöpfen muß, und die Erfahrung hat auch gelehrt, daß sehr wenige Entscheidungen durch die Oberbehörde reformirt worden sind. Ganz anders steht das Staatsministerium, welches seiner ganzen Stellung nach einen viel weiteren Blick hat und die ganze Verwaltung umfaßt. Ja das Staatsministerium ist selbst im Landtage vertreten, wo Gegenstände der Verwaltung im ausgedehnten Sinne berathen werden, und es erlangt dadurch um so mehr eine objective Stellung der subjectiven der Regierung gegenüber. Wenn nun hervorgehoben worden ist, daß bei den wichtigsten Sachen die neuere Gesetzgebung von dem Principe ausgeht, nur zwei Instanzen zuzulassen, so muß ich dies zugestehen und verkenne das Gewicht dieses Grundes keineswegs; ich muß aber darauf hinweisen, daß es ganz etwas Anderes ist, specielle Gesetze zu berathen, als einen Grundsatz ganz allgemein aufzustellen. Die Nachtheile können wir nicht vermindern, wenn einmal ein solcher Grundsatz angenommen ist. Es ist freilich gesagt worden, wenn die Regierung in erster Instanz entscheide, habe man den Recurs an das Staatsministerium; aber die Aemter haben einen ungemein wichtigen Kreis, sie haben die Concessionsertheilung, den ganzen Nahrungsbetrieb im großen Umfange und hier ist es, wenn nur zwei Instanzen sind, sehr schwer, etwaiges Unrecht wieder gut zu machen. Hier halte ich umgekehrt, wie ich in der Justiz die Erweiterung der Instanzen für nachtheilig ansehe, eine Beengung der Instanzen im höchsten Grade bedenklich. Was die Mittheilung der Entscheidungsgründe betrifft, so will ich nicht weiter darauf eingehen, aber ich sehe mich nicht in der Lage, einem Beschlusse zuzustimmen, der das Prinrip im Allgemeinen zur Anwendung bringt, was wir bis jetzt nur in zwei wichtigen Gesetzen beschlossen haben.

Abg. **Bargmann**: Ob bisher in Verwaltungssachen zwei oder drei Instanzen gesetzlich bestanden, scheint doch einigermaßen zweifelhaft. Nach einer Verordnung vom 15. December 1814 ist ein Recurs an die obere Behörde zulässig. Nach einer Verordnung, die etwa acht Tage später datirt ist, ist ein Recurs oder vielmehr eine Supplication gegen eine Verfügung der Oberbehörde an das landesherrliche Cabinet zulässig. Es fragt sich, was unter Verfügung zu verstehen ist, ob darin bloß eine Verfügung der Regierung als erster Instanz oder auch Recursinstanz mit enthalten ist; indessen gebe ich zu, daß der Recurs an das Staatsministerium, so viel ich weiß, niemals abgeschnitten wurde, daß also nach der Praxis eine dritte Instanz besteht. Ich muß gestehen, meine Herren, ich bin im Ausschusse ziemlich leicht über diese Frage hinweggekommen und zwar aus dem Grunde, weil ich auf Recurse nicht viel gebe. Nach meinen langjährigen Erfahrungen haben Recurse selten oder nie gefruchtet. Ich finde das erklärlich; die Regierung entscheidet, nachdem der Amtsbericht eingezogen, und das Ministerium entscheidet, nachdem Bericht von der Regierung eingezogen ist. Es ist auf die Ministerverantwortlichkeit hingewiesen worden. Ich gebe auch darauf nicht sehr viel, denn, meine Herren, die Ministerverantwortlichkeit kann sich nur da äußern, wo vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit die Verfassung verletzt ist. Meine Herren, das sind Fälle, die sich schwer behaupten, und noch schwerer beweisen lassen. In einer Beziehung möchte es noch günstiger sein für den, der sich über eine Entscheidung der obersten Verwaltungsbehörde beim Landtage beschwert, wenn die Sache nicht bereits beim Staatsministerium gewesen ist. Dann hat das Staatsministerium sich nicht präjudicirt, und es scheint, daß der Petent in solchem Falle leichter Abhülfe seiner Beschwerde hoffen kann, als wenn das Ministerium selbst eine Entscheidung abgegeben hat. Indessen gebe ich zu, meine Herren, daß das Aufgeben der dritten Instanz, wie sie bisher bestand, etwas Bedenkliches hat, daß man darin einen Rückschritt finden kann, und namentlich ist für mich von Wichtigkeit, daß in dem Falle, wenn ein Recurs an das Ministerium nicht zulässig ist, man doch wohl keine hinreichende Veranlassung hat, den Bericht der Provinzialregierung zu erhalten. Ich fürchte, daß dies nicht so leicht geht, wie vom Herrn Reg.-Commissair angenommen worden ist. Die Sache ist wenigstens sehr zweifelhaft.

Abg. **Wibel**: Eine kurze Wiederlegung dessen, meine Herren! was für den Artikel 8. vom Ministertische aus und vom Abg. Pancratz vorgebracht worden ist, müssen Sie mir erlauben. Die Sache liegt mir zu warm am Herzen. Es ist grade einer von den Punkten, die mich seit Publikation des Staatsgrundgesetzes fast am meisten erwärmt haben für den Fortschritt in der Leitung unserer inneren Angelegenheiten. Womit will man uns trösten dafür, daß diese Errungenschaft, die offene Einsicht in den Gang der Verwaltungsentscheidungen heute verscherzt werden soll? Mit dem Worte des Regierungscommissärs, die Amtsberichte würden nichts desto weniger aus Liberalität auch denen nicht versagt werden, die weiter keinen Recurs einlegen können, ist es nicht genug. Meine Herren! ich weiß zwar einen Fall, wo eine solche Liberalität geübt worden ist, und das war das Großherzogliche Staatsministerium, und ich habe solche mit tiefgefühltem Danke anerkannt; aber es ist nicht gut, wenn man dergleichen nur auf dem Wege der Bitte und gegen Dank sich verschaffen kann. Ich vertraue dieser Liberalität auf lange nicht mehr, wenn man den Art. 8 angenommen haben wird! — Der Abg. Pancratz, glaube ich, ist aber doch wohl sicher im Irrthume, wenn er meint, es werde auch ohne Recurs ans Kabinet der Amtsbericht abschriftlich gefordert werden können

Landesbibliothek Oldenburg

im gewöhnlichen Wege. Im gewöhnlichen Wege ist die Bitte darum unzulässig nach dem Artikel des revidirten Staatsgrundgesetzes, welcher sagt, der Amtsbericht wird nur denjenigen mitgetheilt, die Recurs einlegen können. Unzulässige Gesuche bei Mittelbehörden zu stellen, ist nicht Jedermanns Sache. Mag sein, daß die Behörden liberal genug gesinnt sein werden, die Abschrift zu ertheilen, wenn — ich betone das Wort „wenn" — der Amtsbericht sich dazu gut eignet. Seitdem die Verfasser der Amtsberichte wissen, daß ihre Berichte abschriftlich mitgetheilt werden müssen, daß sie der Betreffende in die Hand bekommt, der sie Jedem zeigen, ja der sie öffentlich auslegen kann, wird diese Berichte weniger Vorwurf treffen, als früher gegen sie erhoben worden ist. Der Ministerialrath Selckmann sagte im Jahre 1848 nach Seite 288 der stenographischen Berichte über die Verhandlungen des damaligen Landtags: „Die Geheimhaltung solcher Berichte habe dahin geführt, daß sie oft mit großem Leichtsinn verfaßt seien. Auf sie gründe sich dann die Entscheidung der Oberbehörde und das sei der Fehler." Derjenige, der damals überzeugt war, daß es eine gute Zucht für die Berichte wäre, wenn ihre schriftliche Mittheilung an die Betreffenden eine Nothwendigkeit des Gesetzes sei, der mag uns nicht darauf vertrösten, daß wir von der Liberalität uns sollen die Berichte verschaffen lassen. Denn wenn diese Zucht aufgehört hätte und wenn daher wieder die leichtsinnige Abfassung eingeschlichen wäre, oder wenn leidenschaftliche Ergüsse, wie man sie leider noch heute in Berichten älterer Beamten findet, vorkämen, die man nicht ohne Bitterkeit lesen kann, dann möchte die Liberalität in der abschriftlichen Mittheilung zu Ende sein. Ich habe diese Furcht auch nicht bloß aus mir selber, meine Herren, ich weiß es und Viele von Ihnen wissen es mit mir, welchen Kampf es uns gekostet hat, die abschriftliche Mittheilung der Berichte durchzusetzen. Haben es die Herren vergessen, was 1848 darüber gesprochen wurde im Landtage? Glauben Sie, daß damals von den Regierungsmännern ganz leichthin dies als etwas, was sich von selbst verstehe, bewilligt wurde? Als etwas von selbst Verständliches hat man es damals wahrlich nicht angesehen, es hat uns einen harten, schweren Kampf gekostet, und ein Verwaltungsmann war über diese Neuerung so erschrocken, daß er sich nicht scheute, zu sagen, er stehe nicht an, zu erklären, daß die Verwaltung geradezu stille stehen müßte, wenn Alles abschriftlich mitgetheilt werden solle. So verschieden sind die Ansichten bei der Staatsverwaltung und bei Ihnen. Die Staatsmaschine hat nun nicht still gestanden, der Staat ist gut fortgeschritten und die abschriftliche Mittheilung der Berichte hat nur Nutzen gestiftet. Die Verwaltungsbehörden haben dabei an Ansehen nur gewonnen, haben sich die Zuneigung und Liebe vielmehr erhalten können, selbst da, wo sie durch ihre Entscheidung Einzelnen wehe thun mußten, denn man erfuhr nun die unabwendlichen Gründe. Aber, meine Herren, verlassen Sie sich dennoch nicht darauf, daß die Berichte ohne Noth abschriftlich mitgetheilt werden würden. Sobald wir den Art. 8 annehmen, sind die Entscheidungen in der Verwaltung wieder in das frühere Geheimniß gehüllt und es kann wieder vorkommen, wie's im Jahre 1848 beispielsweise erzählt wurde, daß einem Manne die Verfolgung seines Lebensplans nicht gelang, und daß alle Schritte, wodurch er Frau und Kindern das tägliche Brod verschaffen wollte, vergeblich waren, weil immer abschläglich resolvirt wurde und am Ende es sich herausstellte, daß eine Namensverwechselung zu Grunde lag! Meine Herren! beschließen Sie nicht Etwas, wodurch dergleichen Ungerechtigkeiten wieder vorkommen können! Der Regierungscommissär Selckmann sagt Ihnen freilich, es seien nur unbedeutende Dinge, die jetzt noch im Recurswege an das Ministerium gelangen könnten. Ja, meine Herren, staatlich unbedeutend mögen sie sein; die Wohlfahrt des Staates wird ihren Gang gehen, mag dem Einzelnen sein Recht geschehen oder nicht; aber für den Betreffenden sind es keine unbedeutende Dinge, sondern gerade Gegenstände, von denen das Gedeihen seines ganzen Lebens abhängt, und daraus scheint mir der Recurs an das Ministerium allerdings gerechtfertigt. Der Abg. Bargmann sagte, die Recurse helfen nicht oft; da muß ich ihm widersprechen. Die Praxis hat gelehrt, daß grade beim Ministerium vorgekommene Irrthümer leichter berichtigt werden und daß dort öfter günstige Entscheidungen gefällt worden sind, als beim Amte und der Mittelbehörde. Der Abg. Bargmann glaubt ferner, die Ministerverantwortlichkeit wäre nicht von großem Werthe. Darüber will ich nicht mit ihm rechten. Aber, meine Herren, der Minister des Innern hat doch eine unpassende Stellung im Landtage, wenn über einen solchen Fall die Rede ist, und er müßte darauf erwidern: ein Collegium, was unter ihm steht, habe es mit Majorität beschlossen! Diese Entschuldigung ist dann nicht zu verwerfen. Aber sei die Ministerverantwortlichkeit was sie wolle, ich habe das feste Vertrauen, das Ministerium wird, wenn es selbst die letzte Entscheidung giebt, die Sache gründlicher prüfen, weil es aufgefordert werden kann, dem Landtage Auskunft über die Gründe zu geben. Ich ersuche Sie nochmals, meine Herren, dem Antrage auf Streichung des Art. 8 beizutreten.

Reg.-Comm. **Selckmann**: Es ist der Mittheilung der Berichte ein so großes Gewicht beigelegt worden, daß es wohl erforderlich scheint, das darüber Vorgebrachte auf das richtige Maaß zurückzuführen, und dadurch eine klare Einsicht in die Bedeutung des Art. 8 zu gewähren. Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß diese Bestimmung in Uebereinstimmung steht mit den bedeutenderen neueren Verwaltungsgesetzen über die Schulangelegenheiten, über die gesammten Gemeindeangelegenheiten und über das gesammte Deichwesen, wo bereits nur ein einmaliger Recurs stattfindet. Diese Bestimmung auch auf die andern unbedeutenden Sachen anzuwenden ist ohne Zweifel angemessen. Nämlich in den wichtigeren Sachen, die noch übrig bleiben, steht den Mittelbehörden bereits die Entscheidung in erster Instanz zu und steht also der Recurs an das Ministerium frei; die unbedeutenden Sachen, welche für das Amt übrig bleiben, erscheinen aber nicht wichtig genug, um noch einen Recurs an die dritte Instanz zu gestatten.

Landesbibliothek Oldenburg

In Bezug auf die Mittheilung der Berichte erlaube ich mir noch zu bemerken, daß zunächst also nach den bestehenden Gesetzen Deich- und Gemeinde- und Schulsachen dabei nicht mehr in Betracht kommen; wo aber, und darauf möchte ich wesentlich aufmerksam machen, die Mittelbehörde, wie z. B. bei den die Staatsangehörigkeit betreffenden Fragen, bei den wichtigeren Concessionen, die auch zum Geschäftskreise der Mittelbehörden gehören, wo, sage ich, eine Mittelbehörde die erste Entscheidung hat, da bleibt nach wie vor die Bestimmung in Wirksamkeit, daß man die Mittheilung der Berichte der Unterbehörden verlangen kann; denn bekanntlich erläßt die Mittelbehörde ihre Entscheidung, und darauf bezieht sich nur der Einwand, in der Regel auf den Bericht der Unterbehörde, der mit dem Berichte der Mittelbehörde an das Staatsministerium geht, welches, so viel ich weiß, und wie vom Vorredner bestätigt worden ist, die Mittheilung nicht verweigert. Für die Mittheilung des Berichtes der Mittelbehörde liegt auch kein erhebliches Interesse vor, da das Thatsächliche im Berichte der Unterbehörden, welcher mitgetheilt werden muß, enthalten ist, und die Gründe der Entscheidung der Mittelbehörde sind in den Entscheidungsgründen enthalten, die nach den bestehenden Bestimmungen verlangt werden können. Es scheint daher in der Mittheilung des Berichts der Unterbehörde Alles gewährt zu sein, was verlangt werden kann. Im Uebrigen kann ich mich auf das vorher Gesagte nur beziehen, und ich möchte nur hinzufügen, daß der Einwand, es sei die Verantwortlichkeit des Ministeriums, wenn eine Beschwerde beim Landtage vorkomme, nicht in dem Maaße gewahrt, wenn es selbst nicht die Entscheidung habe, wohl am wenigsten zutrifft. Sie sind bereits von einem Herrn Redner darauf aufmerksam gemacht worden, daß eine weit unbefangene Prüfung vom Staatsministerium vorgenommen werden kann, wenn es selbst noch keine Entscheidung gefällt hat. Um Auskunft zu geben, dazu bedarf es nicht, daß das Staatsministerium eine Verfügung in der Sache getroffen habe. Die Staatsregierung ist stets in der Lage, von den Mittelbehörden, welche die Entscheidung getroffen haben, die vollständigste Auskunft zu erhalten und dem Landtage diejenige Auskunft zu ertheilen, welche zu verlangen derselbe berechtigt ist. Dieser Grund kann also niemals dafür angeführt werden, daß das Ministerium auch in letzter Instanz bei allen kleinen Verwaltungsangelegenheiten die Entscheidung haben müsse. In der Regel führt dies blos zur Verweitläufigung der Sache, es kommen eine Menge unnützer Beschwerden ein, und dies geschieht um so häufiger, weil beim Ministerium keine Sporteln berechnet werden, und mancher denkt, diesen letzten Versuch noch machen zu können, eben weil er ihm nichts kostet.

Abg. **Steche**: Meine Herren! ich wollte wesentlich nur auf die Inconsequenz aufmerksam machen, die man begehen würde, wenn der Landtag den Art. 8 der Vorlage ablehnen wollte. Es ist mehrfach hervorgehoben worden, daß in den wichtigsten Verwaltungssachen, nach Specialgesetzen es nur zwei Instanzen giebt; es bleiben wesentlich diejenigen Verwaltungssachen noch übrig, wo es sich um Begründung von Familien, um Concessionen und dergl. handelt. Da wollte ich Ihnen nun einmal vorführen, wie in dieser Beziehung jetzt die Verhältnisse liegen. Die wichtigsten Gewerbeconcessionen, Mühlenanlagen, Wirthschaft, Handel werden nicht von den Unterbehörden, sondern von der Regierung ertheilt. Hier entscheidet zunächst die Regierung, und zwar, wie es in der Natur der Sache liegt, wesentlich auf Grund des Berichts des Amts. Ist der Betreffende nicht zufrieden, so legt er Recurs ein, bittet um Abschrift des Amtsberichts, die nicht verweigert werden darf, und geht ans Ministerium. Das sind die meisten und wichtigsten Fälle. Außerdem giebt es Verwaltungsrecurse in Handwerkssachen. Da liegt die Sache etwas anders, die Concessionirung ist den Unterbehörden zugewiesen, weil sie ganz besonders auf die Kenntniß der lokalen Verhältnisse und der Verhältnisse jedes einzelnen Gewerbes beruht, und die entscheidende Behörde sich in unmittelbarer Nähe des Ortes befindet. Hier sind die Verhältnisse, wenn an die Regierung recurrirt wird, um eine andere Entscheidung als die vom Amte auf den Bericht der Gemeindevorsteher getroffene zu erlangen, so höchst local, daß schon die Regierung nicht wohl im Stande sein wird, ein anderes Urtheil als das Amt zu fällen. Da nun noch weiter eine dritte Instanz zu gestatten, würde schwerlich zu einer anderen Entscheidung, als zu der von der Regierung nach dem geprüften Gutachten des Amtes abgegebenen, führen. Es werden also die Recurse, wie die Erfahrung lehrt, höchst selten eine andere Entscheidung herbeiführen. Außerdem handelt es sich noch um kleine Polizeiübertretungen, wo z. B. eine Geldstrafe von 24 Grote in Frage kommt. Es sind wirklich Fälle vorgekommen, wo um 24 Grote 3 Instanzen angegangen worden sind, und das ist doch gewiß nicht angemessen. Da nun die wichtigsten Verwaltungssachen nur 2 Instanzen durchlaufen können, ferner die wichtigern übrigen Sachen von der Regierung und der Cammer in erster Instanz entschieden werden, so würde ich es für höchst inconsequent und höchst unangemessen halten, wenn man für Lappalien eine dritte Instanz schaffen wollte, während man dieselbe für die wichtigeren Sachen nicht hat. Daß in den Aemtern in Verwaltungssachen nicht gründlich verfahren werde, kann ich nicht zugeben, denn die Aemter müssen ihre Entscheidungen ebenfalls mit Gründen belegen und deshalb, ehe sie eine solche Entscheidung abgeben, alle Verhältnisse einer gehörigen Prüfung unterwerfen; in dieser Beziehung ist daher so ziemlich die Parität zwischen der Justiz und der Verwaltung hergestellt, in so fern die Verwaltung eben so gut Entscheidungsgründe geben muß. Ich kann Ihnen nur Artikel 8 zur Annahme empfehlen.

Abg. **Klävemann**: Meine Herren! vom Abg. Wibel ist noch darauf beharrt worden, daß der Bericht der Unterbehörde zu erhalten, schwer oder unmöglich sei. Ich erlaube mir Ihnen den Artikel des Staatsgrundgesetzes wörtlich vorzuführen, der die Bestimmung enthält. Er lautet: „die von den Unterbehörden zum Zweck der Entscheidung eingezogenen Berichte sollen demjenigen, welcher gegen die abgegebene Ent-

Landesbibliothek Oldenburg

scheidung Beschwerde erhoben hat, auf Verlangen mitgetheilt werden." Es ist also in diesem Art. bestimmt, daß, wenn das Amt eine Entscheidung abgegeben hat und der durch die Entscheidung Betroffene Recurs an die Regierung erhebt, derselbe bei der Regierung darüber Anzeige machen und zugleich die Bitte stellen kann, daß, falls die Regierung auf Einziehung des Amtsberichts in zweiter Instanz sollte entscheiden wollen, dieser Amtsbericht dem Recurrenten vor Abgabe der Entscheidung mitgetheilt werden möge, damit er in seiner Recursschrift sich über den Inhalt des Berichts des Amtes äußern könne. Wie nun da bei der Annahme von nur 2 Instanzen das Recht, worauf der Abgeordnete für Varel so großes Gewicht legt, daß er es fast als eins der bedeutendsten bezeichnet, welche das Staatsgrundgesetz den Staatsbürgern gegen die Bedrückungen von Seiten der Staatsbeamtenschaft gewähre, irgend beeinträchtigt sein könne, sehe ich wirklich nicht ein. Wie verkehrt hätten wir sonst gehandelt, daß wir in Deich-, in Schul- und Gemeindesachen dieses wichtige Recht schon ganz verloren gegeben hätten! Nur den Recurs gegen die Entscheidung der Aemter hat übrigens der Abg. Wibel im Auge. Denn Entscheidungen sind aber außer in den Deich-, Schul- und Gemeindesachen außerordentlich wenige, und diejenigen, welche außer diesen Sachen noch vorkommen können, sind meist nur Lappalien, kleine Polizeibrüche und dergleichen. Man muß auch erwägen, daß dritte Personen durch langes Hinhalten von Sachen mittelst der vielen Berufungen oft unangenehm betroffen werden können. In diesen Sachen nun, welche in erster Instanz von den Aemtern entschieden werden, mehr als zwei Instanzen zu geben, rechtfertigt sich aber um so weniger, als in wichtigeren Sachen, wo das Amt gar nicht, sondern in erster Instanz die Regierung entscheidet, nur zwei Instanzen vorhanden sind. Zwei Instanzen haben wir nur, wie auch der Abg. Bargmann schon dargelegt hat. Nun ist auf die Ministerverantwortlichkeit großes Gewicht gelegt worden. Indessen, meine Herren! das ist nicht abgeschnitten, daß gegen die Entscheidung der Regierung, als der zweiten Instanz, an das Ministerium noch „Beschwerde" erhoben werden kann. Eine solche Beschwerde ist außer dem Recurse von der Gesetzgebung ausdrücklich vorgesehen. Die Verfügung der Verwaltungsbehörden hat keine Rechtskraft, meine Herren, wie schon der Herr Reg.-Commissar hervorgehoben hat und der Weg der Beschwerde kann zur etwa erforderlichen Aenderung einer Entscheidung der zweiten Instanz immerhin noch eingeschlagen werden. Wenn aber der Abgeordnete für Varel behauptet, daß bei der zweiten Instanz in Folge einer Namensverwechselung einmal sehr unrecht entschieden werden könne, so glaube ich, meine Herren! daß zur Abhülfe von dergleichen Unglücksfällen der Recurs an die dritte Instanz wenig dienlich sein wird, denn eine Namensverwechselung, die bei der ersten und zweiten Instanz stattfindet, ohne daß dieser Irrthum vom Amte, von der Regierung, und gar von dem durch die Entscheidung Betroffenen selbst, dem Recurrenten, wahrgenommen wäre, wird grade auf dem Wege bis zur dritten Instanz schwerlich aufgeklärt werden.

Abg. **Mölling**: Wenn ich nochmals das Wort ergreife, meine Herren! so will ich nur einen Punct hier berühren, der anscheinend ein großes Gewicht dafür ist, den Weg des Recurses an die dritte Instanz, an das Ministerium, abzuschneiden; ich meine den Grund, den der Abg. Bargmann hervorgehoben und der Herr Reg.-Commissar weiter ausgeführt, daß das Ministerium unbefangener dem Landtage gegenüber sei, wenn es nicht eine Entscheidung abgegeben habe in einer Sache, über deren Entscheidung beim Landtage Beschwerde erhoben wird. Das Gewicht dieses Grundes werde ich nicht verkennen; andererseits ist aber das Ministerium, wenn es zur Entscheidung angerufen wird, in der Regel viel sorgfältiger in seiner dritten Entscheidung als die frühern Instanzen; denn es muß erwarten, daß der Recurrent sich an den Landtag wendet, es wird also die Stellung des Ministeriums dem Landtage gegenüber bei jeder letzten Entscheidung an Würde und umfassender Kraft gewinnen, und so einen großen Einfluß, wenn auch blos einen moralischen auf den Landtag ausüben und die Ueberzeugung erwecken, daß die Sache sorgfältiger von ihm ins Auge gefaßt worden sei, als von der betreffenden Provinzialregierung, die in dieser Beziehung eine so große Verantwortlichkeit keineswegs hat. Dann will ich nur noch Weniges bemerken in Bezug auf die Wichtigkeit der bereits beschlossenen Specialgesetze und die Inconsequenzen, welche, wie man sagt, aus der Verwerfung des Art. 8 entstehen würden. Ich habe schon gesagt, daß ich die Wichtigkeit jener Gesetze zugestehen muß, allein ich muß doch darauf hinweisen, daß wenn solche Gesetze beschlossen worden sind, kein Grund vorliegt, wenn man das Irrige seiner Ansicht erkennt, dieselben überall doch als Maßstab annehmen zu müssen. Es ist doch ein bedeutender Unterschied, ein auch wichtiges Specialgesetz zu beschließen oder allgemein einen solchen Satz aufzustellen. Es ist ferner gesagt worden, ein wichtiger Theil der Gesetzgebung ist schon auf diese Weise geordnet worden, das Uebrige sind Lappalien. Meine Herren! das Wort Lappalien ist leicht hingeworfen! Sehen Sie auf die Gesellen, auf die jungen Leute, die herumwandern, die verkümmern und selbst zu Grunde gehen, oft auch aus dem Lande getrieben werden, weil ihnen die Obrigkeit, der Magistrat oder das Amt die Concession nicht ertheilt oder weil sie jahrelang damit hingehalten werden. Wenn der Abg. Steche geradezu zugab, bei solchen Fällen werde die Regierung, weil sie sich auf die Localkenntniß, die dem Amtsberichte zu Grunde liegen, stützen, in der Regel die Entscheidung des Amts bestätigen, so gesteht er damit grade die Einseitigkeit zu und grade, weil sich die Regierung auf den Bericht der Aemter stützt, halte ich es für angemessen, daß eine dritte Instanz geboten sei. Es betrifft den vierten Stand, meine Herren! und dieser Stand ist keine Lappalie. Dieser wird am härtesten gedrückt und ihm muß man grade im Wege der Verwaltung das weiteste Gebiet stellen, damit er zu seinem Rechte gelangen könne, das ihm so häufig verkümmert wird durch Verwaltungsrücksichten. Aus diesem Grunde bin ich noch mehr überzeugt worden, daß es ein sehr bedenklicher

Landesbibliothek Oldenburg

Schritt sein würde, wenn man den allgemeinen Weg des Recurses an das Staatsministerium hier abschneiden wollte. Daß dieser Recurs Wirkung gehabt hat, dafür hat Ihnen der Abg. Wibel ein Beispiel angeführt. Meine Herren! ich könnte Ihnen ebenfalls Beispiele geben, welche große Wirkung solche Recurse gehabt haben. Beispiele erläutern die Sachen, Namen sind aber gehässig und ich will sie daher verschweigen.

Abg. **Steche**: Der geehrte Vorredner muß mich vollständig mißverstanden haben, wenn er, wie ich aus seiner Rede entnommen habe, mich dahin verstanden hat, als hätte ich die Handwerker zu Lappalien gemacht; das ist mir nicht in den Sinn gekommen zu behaupten oder auch nur anzudeuten. Ich habe, nachdem ich die wichtigen Gewerbzweige, als Mühlen, Wirthschaft, Handel erwähnt und bemerkt hatte, daß deren Entscheidung in erster Instanz von der Regierung ausgehe, dann hinzugefügt, etwas anders stände es mit den Handwerkern, da habe die Regierung nur in zweiter Instanz zu entscheiden und sie könne bei der Kleinheit der Verhältnisse, die wesentlich in Betracht kommen, nur auf das Urtheil der Unterbehörde ihre Entscheidung begründen. Dann habe ich hinzugefügt, was dann noch da sei, sei meist Lappalien. Ich habe mich also dieses Wortes nicht in dem Sinne bedient, wie der Abg. Mölling in seiner Rede wenigstens annimmt. Ich glaube, wenn in Handwerkssachen in zweiter Instanz entschieden worden ist und die Sache in dritter Instanz noch an das Ministerium geht, erhebliche Gründe, die eine andere Entscheidung herbeiführen dürften, kaum werden gefunden werden. Die Sache wird bereits genügend erörtert sein. (Zuruf: Nein!) Dann wollte ich noch darauf aufmerksam machen, daß die Handwerker doch jedenfalls in dieser Beziehung anderen Handarbeitern gleichstehen müssen, die irgendwo ihre Gemeindeangehörigkeit begründen wollen. Hier entscheidet das Amt, ob sie sich niederlassen dürfen und gegen diese Entscheidung giebt es nach der Gemeindeordnung nur einen einmaligen Recurs. Ich sehe nicht ein, warum die eine Kategorie der Handarbeiter anders behandelt werden soll, wie die andere, und ich kann deßhalb nur dabei bleiben, daß es sich consequent und folgerichtig empfiehlt, dem Art. 8. des Entwurfs zuzustimmen.

Abg. **Zedelius**: Der Antrag, wie er Ihnen im Regierungsentwurfe niedergelegt ist, sowohl als auch der Antrag des Abg. Wibel haben meines Erachtens beide ihre Gründe für sich und gegen sich. Ich habe nicht die Absicht, nachdem so lange über diesen Gegenstand verhandelt worden ist, die Gründe nochmals zusammenzustellen und gegen einander abzuwägen, — das mag füglich Jedem der Herrn Abgeordneten überlassen bleiben; — ich möchte aber doch mir noch erlauben, einige Punkte besonders hervorzuheben. Zu den Gründen, welche, wie mir scheint, für den Regierungsantrag sprechen, möchte ich namentlich nicht den zählen, daß es sich bei einer Entscheidung des Amtes in Verwaltungssachen um Lappalien handele. So wenig ich in Justizsachen den Ausdruck Bagatelljustiz billige, so sehr ich wünsche, daß der Ausdruck Bagatelle aus der Gesetzgebung ganz verschwinden möchte, so wenig möchte ich andererseits dem Vorschub gethan sehen, daß sich in die Verwaltungssachen die Kategorie Lappalie einschließt. (Bravo!) Damit will ich, meine Herren, keineswegs behauptet haben, daß nicht in den Verwaltungssachen recht viel unbedeutende Dinge bisher an die Oberbehörden und das Staatsministerium zur Entscheidung gelangt sind, Sachen, deren Entscheidung weit besser den Aemtern oder der zweiten Instanz überlassen worden wäre. Auf der anderen Seite möchte ich unter die Gründe, welche meines Erachtens für den Antrag des Abg. Wibel sprechen, doch nicht den gerechnet sehen, daß bei Entscheidung des Staatsministeriums eine unbefangenere Würdigung der Sache nicht sich erwarten lasse, als auf Seiten der Mittelbehörde. Ich glaube wenigstens, daß ich in dieser Auffassung den Abgeordneten nicht mißverstanden habe, und wenn ich nicht irre, hat der Abg. Mölling sich ganz in derselben Weise erklärt. Wenn es richtig ist und in vielen Fällen ist es richtig, daß die Oberbehörde nur auf den einseitigen Bericht des Amtes entscheidet, so wird sich das Ministerium in allen diesen Fällen in keiner günstigeren Lage befinden. Das Ministerium wird ebenfalls auf den einseitigen Bericht des Amtes seine Entscheidung stützen, nur mit dem Unterschiede, daß dem Amtsberichte noch ein Gutachten der Oberbehörde nachfolgt, welches auf die erste Entscheidung basirt im Sinne dieses Amtsberichts ausgefallen sein wird. Ferner möchte ich zu den Gründen, die der Abg. Wibel für sich anführen kann, den einen nicht zählen, meine Herren, daß nämlich die Ministerverantwortlichkeit eine größere Garantie für die Entscheidungen in Verwaltungssachen gebe, als die Verantwortlichkeit der Oberbehörde. Die specifische Verantwortlichkeit des Staatsministeriums, mit anderen Worten die constitutionelle Verantwortlichkeit des Staatsministeriums steht natürlich überall hier nicht in Frage. Diese Verantwortlichkeit ist allerdings dem Ministerium eigenthümlich; eine solche theilt in gleichem Maße kein anderer Verwaltungsbeamter mit den Mitgliedern des Staatsministeriums; diese Verantwortlichkeit hat ihr bestimmtes Maaß im Staatsgrundgesetze und sobald es sich nicht um Verletzungen der Verfassung handelt, kann nirgends von ihr die Rede sein. Ich glaube, es möchte sehr zu beklagen sein, wenn die Meinung bei den Verwaltungsbehörden des Großherzogthums Raum gewönne, daß seit der constitutionellen Verantwortlichkeit des Staatsministeriums die Verantwortlichkeit der Verwaltungsbeamten irgendwie abgeschwächt worden sei. Das ist nicht im Entferntesten der Fall. (Bravo!) Die Verantwortlichkeit des Staatsministeriums, abgesehen von Verfassungsverletzungen, in Beziehung auf gründliche und sorgfältige Behandlung der Geschäfte unterscheidet sich von der Verantwortlichkeit der Verwaltungsbeamten hinsichtlich der sorgfältigen Erfüllung ihrer Pflichten um kein Härchen und ich würde es sehr beklagen, ich wiederhole es, wenn eine solche Ansicht, wie ihr die Aeußerungen des Abg. Wibel Vorschub zu thun scheinen, Raum gewönne, wenn jemals die Ansicht Raum gewönne, daß, nachdem die Verantwortlichkeit des

Landesbibliothek Oldenburg

Staatsministeriums durch das Staatsgrundgesetz geschaffen, sich die Last dieser Verantwortlichkeit um deren Gewicht für die Verwaltungsbehörde gemindert habe, die Verwaltungsbeamten unbedenklich die Verantwortlichkeit dem Ministerium überlassen könnten. Das würde eine ganz verkehrte Auffassung sein. Um meine Abstimmung zu motiviren, füge ich noch kurz hinzu, daß ich die Gründe, welche für den Antrag der Staatsregierung sprechen, für überwiegend halte, um deswillen, weil die Gesetzgebung bereits in mehreren wichtigen Angelegenheiten das Princip, daß nur zwei Instanzen bestehen sollen, anerkannt hat und aus dem ferneren Grunde, weil in anderen ebenfalls recht wichtigen Angelegenheiten nach der bestehenden Gesetzgebung nur zwei Instanzen bestehen, nämlich wo die Oberbehörde in erster und das Ministerium in zweiter Instanz entscheidet.

Der Abg. Wibel beantragt namentliche Abstimmung, welcher Antrag hinreichend unterstützt wird. Der Präsident regelt die Reihenfolge der Anträge in Bezug auf die Abstimmung, unter stillschweigender Zustimmung des Landtags, der Art, daß zuerst über den Antrag des Abg. Wibel, dann über Art. 8. des Entwurfs abzustimmen ist.

Der Antrag des Abg. Wibel:

anstatt des Art. 8. ist zu setzen: „Gegen die von den Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit abgegebenen Entscheidungen findet der Recurs bis an das Staatsministerium statt, wo die bestehenden Gesetze keine Ausnahme bestimmt haben."

wird mit 22 gegen 19 Stimmen angenommen.

Bei dem Namensaufrufe antworteten mit Ja die Abgeordneten:

Wibel, Willers, Ahlhorn, Alfs, Bargmann, Böckel, Böker, Brader, Brägelmann, Ferneding, Frank, Franzen, Hardt, Janßen, Kasten, Kindt, Lüerßen, Mölling, Noell, Oetken, Oncken, Rolfs.

Mit Nein die Abgeordneten:

Barleben, Barnstedt, v. Berg, Bothe, v. Finckh, Friederichs, v. Heimburg, Hümme, Klävemann, Mentz, Nieberding, Pancratz, Rüder, Schopen, Schröder, Steche, Strackerjan, v. Wedderkop, Zedelius.

Abwesend waren die Abgeordneten:

Bulling, Crone, v. Münster, Rösener, Schwegmann.

Damit fielen die beiden andern Anträge weg.

Hierauf werden die Anträge des Ausschusses

Nr. 13.

der §. 1. laute wie im Entwurf.

Nr. 14.

der §. 2. laute wie §. 3. des Entwurf unter Streichung der Worte „zwar" und „bilden indeß — Behörden".

Nr. 15.

der §. 4. werde angenommen, indeß als §. 3. numerirt.

Nr. 16.

der §. 2. werde abgelehnt.

Nr. 17.

als §. 4. werde folgende Bestimmung gesetzt:

„Für den in Art. 219. des Staatsgrundgesetzes bezeichneten Zweck soll eine besondere, vom Plenum des Regierungs-Collegiums unabhängige, dem Staatsministerium unmittelbar untergeordnete Abtheilung gebildet werden, welcher die erforderlichen technischen Beamten als außerordentliche Mitglieder zugeordnet sind.

Der Geschäftsordnung (Art. 12. §. 2.) bleibt es überlassen, auch sonstige auf die Landwirthschaftspflege bezügliche Gegenstände dieser Abtheilung zuzuweisen, bei deren Behandlung sie jedoch dann den übrigen Abtheilungen gleichsteht.

Nr. 18.

Annahme des Art. 10. unter Herabsetzung der Geldstrafe von 200 Thlr. auf 100 Thlr.

Nr. 19.

Annahme des Art. 11.

Nr. 20.

Annahme des Art. 12.

Nr. 21.

die Reihefolge der Artikel möge dahin geändert werden, daß dieselben wie oben angegeben auf einander folgen.

angenommen.

Damit war die erste Lesung des Gesetzentwurfs erledigt und ging derselbe zur Zusammenstellung an den Ausschuß zurück. Die Frist zur Einreichung von Verbesserungsanträgen ward vom Präsidenten bis auf morgen Abend 9 Uhr erstreckt.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Petitionsausschusses, betreffend das Gesuch des Nebenlehrers Theilen zu Golzwarden um theilweise Abänderung des Landtagsbeschlusses vom Jahre 1854, betreffend die Wehrpflichtigkeit der Schullehrer.

Der Antrag des Ausschusses wird, ohne daß eine Lesung des Berichtes gewünscht wird, sofort zur Berathung gestellt.

Abg. **Bargmann**: Meine Herren! Der Petent trat ins Seminar, als die Befreiung der Schullehrer vom Militairdienste noch gesetzlich bestand. Als er sich dem Schulfache widmete, hat er diese Befreiung mit in Anschlag gebracht, das muß man annehmen. Er, wie Andere, die sich in gleicher Lage befinden, haben meines Erachtens ein wohlerworbenes Recht auf Befreiung, oder doch auf Entschädigung. Die Gesetzgebung hütet sich in andern Fällen Rechte zu verletzen, die noch weniger begründet sind. Man hat z. B. Pensionen gegeben, ohne daß ein Gesetz bestand, bloß um nicht die Staatsdiener in ihrer Erwartung zu täuschen, man hat Pensionen gegeben an Staatsdiener, die auf Kündigung standen, man hat bei Aufhebung der Fideicommisse die Rechte der Nächstberechtigten nicht gekränkt, man hat nirgends Erwartungen

Landesbibliothek Oldenburg

getäuscht, die noch weniger begründet waren, als die rechtliche Erwartung der Schullehrer hinsichtlich der Befreiung vom Militairdienste. Wenn ich nun den Ausschußbericht durchgehe, so finde ich die darin angegebenen Gründe keineswegs stichhaltig. Der Ausschuß sagt, die Sache sei vor Erlassung des Gesetzes gehörig geprüft worden. Das ist aber nur richtig hinsichtlich der Frage im Allgemeinen, ob die Schullehrer überall zuzuziehen seien, nicht aber ist die Frage geprüft worden, um die es sich heute hier handelt. Ein Landtagsmitglied, der Abg. Rüder, hat es damals bedenklich gefunden, Schullehrer, die sich bereits auf dem Seminar befanden und noch nicht geloost hatten, auch hinzuziehen, aber in der Erwiederung des damaligen Berichterstatters ist auf diese Frage von ihm so wie überall nicht weiter eingegangen; die Erwiederung betraf bloß die allgemeine Frage über die Zuziehung der Schullehrer. Es heißt ferner im Ausschußberichte, es sei zu empfehlen, daß Gesetze eine gewisse Beständigkeit haben. Ich gebe dies zu, wenn man aber zu besserer Einsicht gelangt, sollte die gewünschte Beständigkeit nicht hindern, das Gesetz abzuändern. Es kommen ja häufig Fälle vor, daß Gesetze, die noch kein hohes Alter haben, abgeändert werden; ich will Sie nur daran erinnern, daß dem Schulgesetze eine Aenderung bevorsteht, daß wir das Jagdgesetz abgeändert haben, ja, daß selbst das Staatsgrundgesetz revidirt worden ist. Der Ausschuß sagt ferner, Schiffer, Kaufleute und Studirende befänden sich in gleicher Lage. Das ist gewiß hinsichtlich der Kaufleute und Studirenden unrichtig, denn diese hatten bei Erlassung des neuen Gesetzes kein Recht auf Befreiung vom Militairdienst. Bei den Schiffern ist es freilich etwas anderes, allein diese werden nicht durch die Aussicht auf Befreiung vom Militairdienste zu ihrem Berufe bestimmt, sondern aus Neigung zum Schifferleben und des größeren Verdienstes wegen, der damit verbunden ist. Ferner ist gesagt im Berichte, die sonst zum Dienst nicht Verpflichteten würden für die Schullehrer eintreten müssen; dies ist nur dann richtig, wenn die Schullehrer, von denen hier die Rede ist, nicht blos in Folge des Gesetzes hinzugezogen werden, sondern wenn ihre Herbeiziehung rechtlich begründet ist, was ich bestreite. Dann giebt es noch eine andere Aushülfe: der Staat kann Stellvertreter für sie kaufen, vielleicht möchte es auch gut darum gehen, wenn 3 oder 4 Schullehrer jährlich im Oldenburgischen Truppencorps fehlen. Am Schlusse des Berichts wird die Hoffnung ausgesprochen, daß die Militairbehörde auf Erleichterung im Dienst oder schnelle Beurlaubung Bedacht nehmen möchte. Meine Herren, das scheint mir nicht der rechte Weg zu sein. Wenn ein Gesetz da ist, sollte es auch ausgeführt werden. Steht der Ausführung etwas entgegen, so ändere man es ab, man durchlöchere es aber nicht. Ich sehe mich deshalb veranlaßt, den Antrag zu stellen:

die Petition der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen.

Ich glaube, daß Jeder von Ihnen dem Antrage beitreten kann und hoffe, daß Sie ihm beitreten werden. Es präjudizirt sich Niemand, denn, wenn die Staatsregierung die Sache prüft und einen Gesetzentwurf vorlegt, findet eine weitere Berathung Statt.

Der Antrag wird hinreichend unterstützt.

Abg. v. **Berg**: Bei der Prüfung der vorliegenden Petition, meine Herren! konnte sich der Ausschuß, dem ich angehöre, lediglich und allein die Aufgabe stellen, zu untersuchen, ob nach der bestehenden Gesetzgebung die Petition in irgend einer Weise etwas für sich habe. Der Ausschuß ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß der bestehenden Gesetzgebung nach, die Petition durchaus nicht zu begründen sei. Diese Ansicht stützt sich auf Art. 2. des Gesetzes vom 20. Dezember 1854 der also lautet: „Die im Art. 1. angeführten Bestimmungen bleiben noch in Kraft hinsichtlich derjenigen Wehrpflichtigen, welche zu der im Mai 1855 in Dienst zu stellenden oder zu einer älteren Jahresklasse gehören und welche ihre Reclamationen wegen Zurücksetzung oder Befreiung bereits vorschriftsmäßig eingebracht haben." Nach dem Inhalte der Petition hat der Petent in keiner Weite behauptet, daß er unter die Categorie zu bringen sei, welche dieser Art. 2. des Gesetzes anführt. Er hat lediglich und allein angegeben, daß es hart sei, daß auf ihn die älteren Zurücksetzungsgründe nicht mehr zur Anwendung gebracht würden, weil er sich, wie das Gesetz erlassen wurde, bereits dem Lehrerstande gewidmet habe, da er in das Seminar eingetreten sei. Der Ausschuß ist der Ansicht gewesen, daß dieser Grund in keiner Weise genüge, um zur Befürwortung der Petition zu führen. Wenn eine Ausnahme vom Gesetze gemacht werden sollte, würde dies leicht dahin führen, daß diese Ausnahmen noch sehr weit generalisirt werden müßten, weil nach Art. 1. in einer ganzen Menge von Fällen, Befreiungs- und Zurücksetzungsgründe aufgehoben wurden, die bis 1854 bestanden. Der Vorredner hat vorgeschlagen, die Petition der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen. Ich glaube, daß die Staatsregierung ganz denselben Gang gehen müßte, den der Petitionsausschuß gegangen ist: sie würde zu prüfen haben, ob der Petent einen gesetzlichen Befreiungsgrund für sich habe, und wenn sie fände, daß dies nicht der Fall wäre, würde sie auf die Petition nicht eingehen, wie denn auch bereits in sehr vielen Fällen Anträge dieser Art aus den verschiedenen Landestheilen abschläglich haben beschieden werden müssen. Der Vorredner legt ein bedeutendes Gewicht darauf, daß er annimmt, daß der Petent ein wohlerworbenes Recht habe. Ich muß gestehen, daß ich von wohlerworbenen Rechten einen andern Begriff habe, als der Vorredner zu haben scheint, indem meines Erachtens, aus einer Aufhebung einer gesetzlichen Bestimmung über Zurücksetzung Wehrpflichtiger, der, der davon betroffen wird, nie behaupten kann, daß er auf Grund des frühern Gesetzes ein wohlerworbenes Recht gehabt habe. Er hatte, so lange das Gesetz bestand, ein gesetzliches Recht, mit der Aenderung des Gesetzes zerfällt aber sein gesetzliches Recht, er konnte vorher ein wohlerworbenes Recht nicht begründen. Darauf also, meine Herren! ist ein Antrag, meines Erachtens nicht zu gründen und ich kann Ihnen nur den Antrag des Ausschusses

Landesbibliothek Oldenburg

empfehlen, obgleich, wie nicht wohl zu bezweifeln ist, wenn der Antrag des Abg. Bargmann angenommen wird, derselbe jedenfalls zu demselben Resultate führen würde, zu einer abschlägigen Resolution für den Petenten. Uebrigens sind die Gründe, die zum Art. 2. geführt haben, bei der Berathung im Landtage früher nach allen Seiten erwogen worden, und man hat sich damals entschlossen, daß ein bestimmter Abschnitt gemacht werden müsse, und dieser Abschnitt ist nach Art. 2. ganz speciell bezeichnet, und wie ich glaube, mit Recht. Gesetzänderungen sind nicht motivirt. Ich kann Ihnen, meine Herren! nur den Antrag des Petitionsausschusses empfehlen.

Abg. **Wibel**: Der Abgeordnete für Westerstede, welcher vor mir das Wort hatte, hat, wie mir sehr klar zu sein scheint, den Bittsteller durchaus gar nicht verstanden, und eben so wenig wohl die Absicht, die dem Antrage des Abg. Bargmann zu Grunde liegt. Daß geprüft werden soll, ob das neuerdings erlassene Gesetz auf diesen Fall Anwendung leide, ist durchaus nicht die Absicht, und wenn ich die Petition einsehe, die ich mir aus dem Vorzimmer geholt habe, so finde ich deutlich darin ausgesprochen, daß der Lehrer Theilen diese Meinung nicht hatte. Derselbe bittet: „der Landtag wolle den unlängst gefaßten Beschluß wieder in Erwägung ziehen u. s. w. daraus, glaube ich, kann man mit großer Gewißheit entnehmen, daß der Landtag erwägen soll, ob nicht zu dem erlassenen Gesetze im Wege der Gesetzgebung ein Zusatz verfügt werden soll, der dem Bittsteller hilft. Also aus dem vom Abg. v. Berg angeführten Grunde könnte weder der Ausschuß noch die Staatsregierung das Gesuch als angebrachtermaßen abzuweisen, ansehen. Der Abgeordnete für Westerstede hat weiter gesagt, es sei kein wohlerworbenes Recht auf Seiten der Lehrer, die sich diesem Fache auf dem Seminare gewidmet hatten, als das neue Gesetz erlassen wurde, vorhanden gewesen. Darin mag er Recht haben, derselbe mag auch darin Recht haben, wenn von ihm weiter gesagt wurde, diese jungen Leute hätten nur ein bisher gesetzliches Recht gehabt; aber dieses gesetzliche Recht ist doch in diesem Falle, wie mir zufällig bekannt ist, etwas eigenthümlicher Art, und diese andere Seite der Sache zu beleuchten, nahm ich Veranlassung, mir das Wort vom Herrn Präsidenten zu erbitten. Der Abg. Bargmann warf die Frage auf, ob die Eigenthümlichkeit der Seminaranstalt gehörig geprüft sei, als das Gesetz vor einigen Jahren erlassen wurde? Ich glaube, daß diese Prüfung nicht eine allseitige gewesen ist, und finde meinestheils sogar, daß der Bittsteller selbst nicht einmal ganz klar gewußt oder ausgesprochen hat, worin denn die Eigenthümlichkeit des Rechtes, welches ihm und seines Gleichen zur Seite stand, eigentlich liege. Es besteht nämlich auf dem hiesigen Seminare die Einrichtung, daß diejenigen, welche eintreten wollen, nebst ihren Eltern oder Vormündern einen gedruckten Vertrag unterzeichnen müssen, worin sie sich verpflichten, nicht bloß die Zeit der Lehre im Seminar auszuhalten, sondern auch sich während dieser Zeit für Bedürfnisse des Schuldienstes entsenden zu lassen, endlich verpflichten sie sich aber auch, ihr ganzes Leben dem Schullehrerstande zu widmen. Für den Fall, daß sie wortbrüchig würden, sind dieselben verpflichtet, eine Nachzahlung zu leisten, die nicht unbeträchtlich ist; die Summe kann, wenn ich nicht irre, 50 Thaler sein, welche der Staat in solchem Falle als an einen Undankbaren vergeblich aufgewendete Unterrichtskosten zurückfordert. Es ist ein Abgeordneter in Ihrer Mitte, der gleich mir in einem Rechtsstreite diese Sache kürzlich vor Augen hatte; dieser wird Ihnen die Summe vielleicht genauer angeben können. Es ist sogar, wenn ich nicht irre, außerdem noch eine Conventionalstrafe festgesetzt. Bedenken Sie nun dieses, meine Herren! so ist das Verhältniß dieser Lehrer so eigenthümlicher Art, das man ihnen doch wohl das Wort reden könnte, um eine Ausnahme für sie zu machen. Hat Jemand in seinen Jünglingsjahren, zu einer Zeit die lange vor dem Losungsalter vorausging — ich glaube die Seminaristen treten schon im 14. oder 15. Jahre in das Seminar ein, — Verpflichtungen gegen den Staat übernommen, die ihn dem Militärdienste entziehen müssen, wenn er sie erfüllen will, so dürfte doch wohl auch der Staat, wenn er ein Gesetz über den Kriegsdienst macht, in der Lage sein, darauf Rücksicht zu nehmen, und diese Lehrer davon zu entbinden, nach der blinden Wahl des Looses in den Krieg zu ziehen. Darum, meine Herren! möchte ich Ihnen den Antrag des Abg. Bargmann empfehlen, und ich zweifle nicht, daß die hohe Staatsregierung es doch bei einer weiteren Prüfung angemessen halten möchte, eine andere Resolution als die zu ertheilen, welche der Ausschuß vorschlägt, nämlich zur Tagesordnung überzugehen.

Reg.-Comm. **Selckmann**: Meine Herren! als das Gesetz im Jahre 1854 erlassen wurde, war man der Ansicht, daß nur die ein wohlerworbenes Recht hatten, deren Militairpflicht bereits durch die Losung selbst existent geworden sei, dagegen für die jüngeren, die noch nicht geloost hatten, deren Dienstpflicht also durch das Loos noch nicht existent geworden war, war es nicht zweifelhaft, daß sie ein wohlerworbenes Recht auf die Fortdauer der Zurücksetzungsgründe nicht hätten, daß sich also das Gesetz keinen Eingriff in ihre Rechte erlaubt, wenn sämmtliche Zurücksetzungsgründe aufgehoben worden sind. Wenn jetzt aber in Beziehung auf diejenigen Lehrer, welche bereits vor Erlassung des Gesetzes sich dem Lehrerstande gewidmet haben, eine Abänderung des Gesetzes beantragt wird — so glaube ich den Vorredner verstehen zu müssen — so stimmt dies nicht wohl mit dem Antrage des Abg. Bargmann überein. Es wurde vorhin bereits gesagt, auf Grund des Gesetzes mußte vom Staatsministerium, wie von jeder anderen Seite eine abschlägliche Resolution erfolgen. Und es ist auch bereits von der competenten Militairbehörde in mehren Dutzend Fällen auf Gesuche um Befreiung vom Militairdienste auf Grund der aufgehobenen Bestimmungen abschläglich beschieden worden, wie das in Handhabung des Gesetzes und nach den klaren Worten desselben nicht anders geschehen konnte. Jetzt nach Verlauf von mehren Jahren aus Billigkeitsgründen aber wieder von dem Gesetze abzugehen, und eine Aus-

Landesbibliothek Oldenburg

nahme zu machen, das ist um so weniger gerechtfertigt, als eine Reihe von derartigen Gesuchen, bei welchen weit erheblichere Billigkeitsgründe für die Petenten sprachen, abschläglich beschieden werden mußten. Nachdem das Gesetz über zwei Jahre in Kraft ist und nachdem dasselbe auf eine zahllose Reihe von Fällen angewendet worden ist, dürfen jetzt die aufgehobenen Bestimmungen nicht zu Gunsten Weniger vorübergehend wieder in Kraft gesetzt werden. Das kann auch nicht Ihre Absicht sein. Es würde das in Beziehung auf diejenigen, auf welche das Gesetz bereits angewandt ist, eine große Unbilligkeit enthalten. Es ist dann vorhin noch in Bezug auf den Eintritt in's Seminar ein weiterer Grund für den Petenten darin gefunden worden, daß die Seminaristen mit dem Eintritte in's Seminar gewisse Verpflichtungen gegen den Staat übernähmen, für welche die Eintretenden ein Recht auf bestimmte Gegenleistungen hätten, und zu diesen Gegenleistungen gehöre die Befreiung vom Militairdienste. Diese Befreiung ist aber nicht zugesichert worden. Sie konnte nicht zugesichert werden. Und überdem möchte ich in Bezug hierauf, um diese Uebernahme von Verpflichtungen in das rechte Licht zu stellen, darauf aufmerksam machen, daß die Leistungen, welche der Seminarist übernimmt, verhältnißmäßig sehr geringe sind, wenn man sie vergleicht mit demjenigen, was der Staat im Seminare den künftigen Lehrern unentgeldlich bietet.

Abg. **Wibel**: Nur ein Wort! Wer übertreibt, der hat selten Recht. Ich stelle entschieden in Abrede, daß sich seit zwei Jahren zahllose Schullehrer festgeloost haben.

Reg.-Comm. **Selckmann**: Es handelt sich bei den aufgehobenen Zurücksetzungs- und Befreiungsgründen nicht allein um Schullehrer, sondern auch noch um eine Reihe anderer Fälle, wo um eine Befreiung nachgesucht wurde, und ich muß bedauern, daß mir der Abg. Wibel eine Uebertreibung vorwirft, deren ich mich nicht schuldig fühle. Es sind allerdings sehr viele derartige Fälle vorgekommen, denn das Gesetz ist bereits auf drei Jahresklassen in Anwendung gebracht und bei vielen Petenten — ich erinnere hier nur an die Ernährer ihrer Eltern, Schiffscapitaine, Matrosen u. s. w. — kommen dieselben Rücksichten in Betracht, die man hier für die Schullehrer geltend macht.

Abg. **Bargmann**: Ich wollte nur bemerken, daß ich erwarte, falls mein Antrag angenommen wird, daß die Staatsregierung eine Vorlage auf Abänderung des Gesetzes an den Landtag bringen wird. Innerhalb des Gesetzes eine Abänderung zu machen, dahin soll mein Antrag nicht gehen. Damit würde auch der Einwand gehoben sein, daß für den einen Petenten eine Ausnahme gemacht werden solle. Ich will nicht für den einen eine Ausnahme, sondern für alle, die sich in demselben Falle befinden. So viel ich weiß, treten zuerst mit dem 1. Mai 1857 diejenigen ein, von welchen hier die Rede ist. Das, meine ich, sagt das letzte Gesetz.

Berichterst. Abg. **Nieberding**: Ich glaube weiter nichts bemerken zu müssen, da schon die Hauptgesichtspunkte genügend von einigen Rednern hervorgehoben worden sind. Bloß auf die letzte Bemerkung des Abg. Bargmann, daß ein neues Gesetz zu erlassen wäre, muß ich erwidern, daß ich dies für durchaus unzweckmäßig halte, indem auch schon sehr Vielen durch das jetzt bestehende Gesetz Unbilligkeit zugefügt worden wäre, wenn man jetzt wieder aufs neue die Befreiungsgründe aufleben lassen wollte. Dann kommt hauptsächlich in Betracht, daß bei bestehenden Befreiungsgründen immer ein Anderer für den Befreiten eintreten muß. Ich glaube, daß der Antrag des Ausschusses gerechtfertigt ist und angenommen werden wird.

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle wegen der in Rede stehenden Petition zur Tagesordnung übergehen,

wird angenommen, womit sich die Abstimmung über den Antrag des Abg. Bargmann erledigte.

Vierter Gegenstand der Tagesordnung. Ergänzungswahl in den Justizausschuß. Nachdem bei dem ersten Scrutinium die Abgg. Rüder und Mölling ein Jeder 19 Stimmen erhalten hatten, während auf den Abg. v. Finckh 1 Stimme gefallen war, erhielt der Abg. Mölling in der hierauf erforderlich gewordenen zweiten Wahl 20, der Abg. Rüder dagegen 18 Stimmen. Es war also der Abg. Mölling in den betreffenden Ausschuß gewählt.

Hiermit war die Tagesordnung erschöpft und nach einer kurzen, über den Vorschlag des Präsidenten, die morgende Sitzung schon um 10 Uhr beginnen zu lassen, entstandenen Discussion, nach deren Schlusse die Versammlung sich für die Ansetzung auf 11 Uhr erklärte, stellt der Präsident auf die somit auf morgen 11 Uhr anberaumte Sitzung als Tagesordnung die Berathung der Berichte des Ausschusses V. über die Vorlage Nr. 1, die Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck.

Schluß der Sitzung 2¼ Uhr.

Landesbibliothek Oldenburg